Personalrats-Info

VBE

Informationen aus den Schulbezirkspersonalräten
und dem Schulhauptpersonalrat

Nr. 8/2011

Johannes Liedtke
SBPR Lüneburg
johannes.liedtke@web.de

Maria Jazdzejewski
SBPR Osnabrück
maria.jazdzejewski@gmx.de

Dagmar Fromme
SBPR Braunschweig
Dagmar.Fromme@t-online.de

Liebgard Scheel
SBPR Hannover
cscheel@t-online.de

Arnulf Buch
SHPR Kultusministerium
a.buch.vbe-nds@web.de

Dr. Ingrid Otto
HPR Kultusministerium
Dr-Ingrid-Otto@t-online.de

Streikverbot für Beamte oder nicht?

Auch Beamte dürfen streiken, sofern sie nicht hoheitlich (bei Streitkräften, Polizei, Staatsverwaltung) tätig sind. Dies entschied das Verwaltungsgericht Kassel. Es gab damit einer Lehrerin Recht, die im Nov. 2009 an einem Streik der GEW teilgenommen hatte und dafür mit einer schriftlichen Missbilligung wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten belegt worden. Das Gericht folgte der Argumentation der Frau, die sich auf die europäische Menschenrechtskonvention berufen hatte. Es stellte deshalb fest, dass das Streikrecht nicht insgesamt für den öffentlichen Dienst eingeschränkt werden darf, sondern eben nur für bestimmte Gruppen.

Das VG Osnabrück hatte dagegen kürzlich die Geldbuße gegen zwei Lehrer bestätigt, die 2009 an einem Streik teilgenommen hatten. Die Sache muss nun höchstrichterlich geklärt werden.

Feuerwehrlehrkraft erstreitet Weihnachtsgeld

Ein volles Jahr arbeitete die Kollegin, doch Weihnachtsgeld sollte sie nur für 5 Monate bekommen. Das Land Niedersachsen argumentierte, es seien unterschiedliche Arbeitsverhältnisse gewesen und zahlte nur für den letzten Vertrag Weihnachtsgeld. Die angestellte Pädagogin klagte und erhielt Recht vom Arbeitsgericht Osnabrück. Der Richter sah ihre drei Verträge als einheitliches Arbeitsverhältnis an und ordnete eine Nachzahlung von 1150,20 Euro an. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. Nachträglich können andere Betroffene ihre Ansprüche nur schwer geltend machen, da im TV-L eine Ausschlussfrist von sechs Monaten gilt.

Personalratswahlen 06./07. März 2012 – jetzt Wahlvorstände bilden!

Am 06./07. März 2012 VBE wählen!

Verantwortlich für den Inhalt: Johannes Liedtke (stellv. Landesvors. - Referat Personalvertretung). Alle Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. Hrsg.: Verband Bildung und Erziehung (VBE) · Landesverband Niedersachsen e. V. · Kurt-Schumacher-Straße 29 · 30159 Hannover Tel. (05 11) 3 57 76-50 · Fax (05 11) 3 57 76-89 · E-Mail mail@vbe-nds.de · www.vbe-nds.de